

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 1 Im Klosterforst

(1) Lage und Größe

Stadt Petershagen

Gemarkung Wasserstraße, Flur 7, Flurstücke 8, 9, 11, 12
tlw., 44, 51, 52,

Gemarkung Wasserstraße, Flur 8, Flurstücke 47, 48 tlw., 49,
50, 51, 52, 53 tlw., 19 tlw.,

Gemarkung Heimsen, Flur 2, Flurstücke 16 tlw., 17 tlw., 18,
19, 20, 21, 22, 23, 25,

Gemarkung Heimsen, Flur 3, Flurstücke 26 tlw., 27 tlw.

ca. 33,3 ha

Referenzkoordinate: 3.506.731
(nördlichster Punkt) 5.814.394

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG einschl. § 25 LG (be-
sonders gekennzeichnet), insbesondere

- um die naturnahen Quellbereiche und Bachläufe mit de-
ren typischen Lebensgemeinschaften zu erhalten, vor
Stoffeinträgen zu schützen und in ihrer Bedeutung für
den Naturhaushalt zu entwickeln,
- um den vorhandenen Erlenbruchwald zu erhalten und
naturnah weiterzuentwickeln,
- um den vorhandenen Hochmoorrest zu schützen und
nachhaltig zu entwickeln,
- um weitere naturnahe und standorttypische Waldgesell-
schaften als Pufferzonen um die oben genannten Bioto-
pe herum zu entwickeln. In diesem Zusammenhang ist
ein hoher Totholzanteil anzustreben und strukturreiche,
gestufte Waldränder als Lebensraum für die licht- und
wärmeliebenderen Arten zu schaffen,
- um das vorhandene, meist magere und feuchte Grün-
land zu erhalten und möglichst im Rahmen extensiver
Bewirtschaftung zu entwickeln,
- aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Er-
lenbruchwaldes und des kleinräumigen Wechsels ver-
schiedenster Standorte mit ihren jeweiligen Lebensge-
meinschaften.

Das Naturschutzgebiet „Im Klosterforst“ umfasst einen Kom-
plex aus Feuchtgrünland, Wäldern und naturnahen Quellbä-
chen (Mühlenbach und Beginn des Rottbaches) südlich der
Ortslage von Wasserstraße.

Seine ökologische Bedeutung erwächst dem Naturschutzge-
biet aus dem kleinräumigen Nebeneinander der verschiede-
nen Lebensraumtypen. Das Feuchtgrünland repräsentiert die
Offenlandbereiche, welche von den Waldflächen umschlos-
sen werden. Die Bachläufe durchziehen das Gebiet und
stellen das lineare Verbindungselement dar. In den Auenbe-
reichen der Bäche sind feuchte Flächen sowohl im Grünland
als auch im Wald anzutreffen. Hier ist besonders der Erlen-
bruchwald hervorzuheben. Eine Besonderheit stellt außer-
dem ein kleiner Hochmoorrest dar, auf dem u.a. Sonnentau
wächst.

Sandrücken innerhalb der Wälder bilden die trockenen Le-
bensräume. Hier waren ehemals Heideflächen verbreitet, die
durch die Übernutzung der Wälder entstanden sind. Typi-
sche Pflanzenarten der Heide kommen noch heute entlang
von Wegen und Waldrändern in Relikten vor.

3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Im Klosterforst** sind alle Handlungen
verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Ver-
änderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile
oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG be-
stimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Land-
schaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen an-
derer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG)

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;
- b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
- c) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
- d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;
- e) die Flächen außerhalb der befestigten Wege und Plätze zu betreten oder zu befahren sowie im Gebiet zu reiten oder zu lagern; Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.
- f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
- g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- h) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
- i) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen; Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
- j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden- und Gesteinsmaterialien ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen; Hierunter fällt nicht das vorübergehende Lagern von Rund- und Quaderballen auf landwirtschaftlichen Flächen.
- k) Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für entsprechenden Modellsport bereitzustellen, anzulegen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

zur Verfügung zu stellen oder zu ändern und diese Sportarten zu betreiben;

- l) Hunde frei laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;

- m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.

- n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen;

Hierzu zählen auch die Quellen.

- o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln;

- p) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet.

- q) Wildfütterungen oder -kürungen vorzunehmen sowie Wildäcker, Wildfütterungsplätze und Wildäsaungsflächen anzulegen oder zu unterhalten; ausgenommen ist die Wildfütterung in Notzeiten.

- r) Grünland in Ackerland umzubringen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaat) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats Bedenken erhebt;

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum bis zur Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.

- s) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Gülle auszubringen oder zu lagern;

- t) Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; dieses Verbot gilt nicht für die Flurstücke 21 und 22 der Flur 2, Gemarkung Heimsen;

Hierzu zählt auch die Kompensationskalkung im Wald.

- u) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

- v) das Befahren der Waldflächen im Zuge der forstlichen Nutzung außerhalb von Rückegassen. Im Erlenbruchwald (Flächen 4b und 9 auf der Festsetzungsdetailkarte N 1) ist auch die Anlage von neuen Rückegassen und das Befahren von vorhandenen Rückegassen verboten;

- w) Aufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen im Naturraum nicht von Natur aus heimischen und nicht standortgerechten Baumarten vorzunehmen (Festsetzung nach § 25 LG); dieses Verbot gilt nicht für die in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 8 + 20 bezeichneten Flächen;

Das zu verwendende Pflanzgut muss von geeigneter Herkunft sein.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

- x) eine andere als eine einzelstammweise Nutzung im Erlenbruchwald (Flächen **4b** und **9** auf der **Festsetzungsdetailkarte N 1**) (Festsetzung nach § 25 LG);
- y) auf den Flächen außerhalb des Erlenbruchwaldes (Flächen **4b** und **9** auf der **Festsetzungsdetailkarte N 1**) eine Holznutzung, die nicht den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft entspricht. Kahlschläge sind verboten. Bei der Holznutzung ist die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen (Festsetzung nach § 25 LG); dieses Verbot gilt nicht für die in der Festsetzungsdetailkarte N 1 mit 8 + 20 bezeichneten Flächen;
- z) Bäume im Erlenbruchwald (Flächen **4b** und **9** in der **Festsetzungsdetailkarte N 1**) in der Zeit vom 15. März bis 15. August eines jeden Jahres einzuschlagen.

Der Wald ist als Dauerwald zu bewirtschaften. Hierbei ist insbesondere das Waldinnenklima zu wahren.

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt bleiben

- a) die ordnungsgemäße Ausübung der landwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen und der Errichtung oder Änderung von Weidezäunen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), p), r), s) und t);
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben i), j), m), s), t), u), v), w), x), y) und z);
- c) die Errichtung oder Änderung von offenen Unterständen oder offenen Melkständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde auf den Flurstücken 21 und 22, Flur 2, Gemarkung Heimsen;
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild sowie das Aufstellen von offenen und geschlossenen Ansitzleitern betrifft;
- e) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22 a Bundesjagdgesetz;
- f) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme des Verbotes in Abs. 3 Buchstabe q);
- g) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
- h) Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Wegen sowie öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen

Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes.

Jagdschutz ist Schutz des Wildes, insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung ei-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

gen in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

nes Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die Untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- i) die Nutzung der auf dem Flurstück 16, Flur 2, Gemarkung Heimsen befindlichen Hütte durch die Arbeitsgemeinschaft Köhlerhütte am zweiten Pfingsttag jeden Jahres; weitere Nutzungen nach dem 15.07. bis zum 15.04. jeden Jahres nach Abstimmung mit dem Eigentümer sind möglich;
- j) die mechanische Beseitigung von Vorkommen der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*);
- k) das Reiten auf dem das Naturschutzgebiet in West-Ost-Richtung querenden Klosterweg Flurstück 17, Flur 2, Gemarkung Heimsen sowie Flurstück 48, Flur 7, Gemarkung Wasserstraße.

(5) Gebote

nicht festgesetzt

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Im Klosterforst** gemäß § 26 LG NRW folgende Maßnahmen festgesetzt:

Im gesamten Gebiet sollen die vorhandenen standortheimischen Laubwälder erhalten bleiben und dort, wo derzeit noch Nadelholz stockt, solche entwickelt werden. Letzteres soll insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Kloster Loccum vorangetrieben werden.

- a) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **1** gekennzeichnete Grünlandfläche ist extensiv zu bewirtschaften (z.B. Beweidung). Das Weidevieh ist mit Hilfe eines Weidezauns vom Mühlenbach entfernt zu halten.
- b) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **2** bezeichneten Waldfläche ist eine Läuterung durchzuführen. Langfristig ist im Nordwesten ein stufiger Waldrand zu entwickeln.
- c) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **3** bezeichneten Fläche ist der Bestand sukzessive mit mehreren mäßigen Eingriffen in einen Laubholzbestand zu überführen. Langfristig ist im Nordwesten und Südwesten ein stufiger Waldrand zu entwickeln.
- d) In der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **4 a** und **b** bezeichneten Waldfläche soll entsprechend der Fläche **3** vorgegangen werden. Die hier teilweise vorkommenden Fichten sind baldmöglichst zu entnehmen. Langfristig ist im Westen und Osten ein stufiger Waldrand zu entwickeln.

Durch die Läuterung sollen vitale Eichen begünstigt werden. Hierbei sind insbesondere vorwüchsige, die Eichen bedrängende Linden zu entnehmen.

Einzelne Kiefern, die bereits einen stärkeren Durchmesser aufweisen, sollten als Höhlenbaum- oder Totholzanwärter im Bestand belassen werden. Der bereits vollflächig vorhandene Laubholzunterstand, vornehmlich bestehend aus Eiche, Birke und Eberesche, ist als nächste Bestandesgeneration zu übernehmen. Durch das flächige Vorhandensein dieses Unterstandes ist eine Zäunung oder ein Pflanzen nicht nötig. An einigen wenigen Stellen sollen vereinzelt Birken oder Ebereschen entnommen werden, um bedrängte Eichen oder auch vereinzelt vorkommende Sträucher zu begünstigen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- e) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **5** bezeichnete Fläche ist dauerhaft durch einen Zaun vor Trittschäden und Verbiss durch das auf dem benachbarten Grünland weidende Vieh zu schützen. Die um den Teich stockenden Fichten sowie die meisten der übrigen Bäume, insbesondere im Süden, sind zu entfernen. Der Teich ist zu einem Artenschutzgewässer zu entwickeln und vor Verlandung zu schützen. Die dem Teich im Süden und Osten vorgelagerten Flächen sind alle 3-5 Jahre zu mähen.
- f) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **6** bezeichneten Fläche ist der Bestand in einen standortheimischen Laubholzbestand zu überführen. Hierbei soll möglichst das vorhandene Laubholz mit übernommen werden.
- g) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **7** bezeichneten Waldfläche ist der Nadelwald in standortheimischen Laubwald zu überführen. Im gesamten Bestand soll möglichst bereits vorhandenes Laubholz übernommen bzw. begünstigt werden.
- Der Bestand ist so bald wie möglich aufzulichten und, falls sich keine natürliche Laubholz-Verjüngung einstellt, mit standortheimischem Laubholz, direkt am Bach Erle, zu unterbauen.
- h) Die auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **8** bezeichneten Fläche befindliche Hochmoorfläche ist zu vergrößern und in regelmäßigen Abständen zu entkuseln.
- i) Der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **9** bezeichnete Erlenbruchwald ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Lediglich vereinzelt vorkommende Nadelhölzer, insbesondere Fichten, sind baldmöglichst zu entfernen.
- j) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **10** bezeichneten Waldfläche ist der Nadelwald in standortheimischen Laubwald zu überführen. Im gesamten Bestand soll möglichst bereits vorhandenes Laubholz übernommen bzw. begünstigt werden.
- Insbesondere in einer 30 m - Zone am Erlenbruchwald (Fläche **9** in der **Festsetzungsdetailkarte N 1**) ist der Bestand so schnell wie möglich aufzulichten und, falls sich keine natürliche Laubholzverjüngung einstellt, mit standortheimischem Laubholz zu unterbauen. Der aufkommende Fichtenjungwuchs ist zu entnehmen. Besonders die direkt am Erlenbruch stockenden Fichten sollen schnellstmöglich entfernt werden.
- k) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **12** bezeichneten Waldfläche ist der Nadelwald in einen standortheimischen Laubwald zu überführen. Bereits im jetzigen Stadium ist auf der Fläche eine möglichst hohe Laubholzbeimischung anzustreben.
- l) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **13 a** und **b** bezeichnete Grünland ist auf in einem detaillierten Pflegeplan festzulegenden Teilbereichen einmal jährlich ab dem 15.08. zu mähen. Randliche Staudenfluren sind ebenfalls jährlich ab dem 15.08. auf ¼ Teilfläche, welche sich jedes Jahr verschiebt, zu mähen. Auf der Fläche **13 a** sind außerdem mindestens jedes 2. Jahr ab dem

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

01.10. aufkommende Gehölze zu entfernen. Jegliches Mäh- und Schnittgut ist abzufahren.

- m) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **14** bezeichnete Grünland ist extensiv zu bewirtschaften (z.B. Beweidung). Das Weidevieh ist mit Hilfe eines Weidezaunes vom Mühlenbach entfernt zu halten.

- n) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **15** bezeichnete Binsenfläche ist der Sukzession zu überlassen oder, um eine Verbuschung zu verhindern, bei Bedarf zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

- o) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **16** bezeichneten Fläche ist der Bestand nach Nutzung der Kiefern in standortheimischen Laubwald zu überführen.

Hierbei soll möglichst vorhandener Laubholznachwuchs mitgenutzt werden.

- p) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **17** bezeichneten Fläche ist der Nadelwald in standortheimischen Laubwald zu überführen.

Im gesamten Bestand soll möglichst bereits vorhandenes Laubholz übernommen bzw. begünstigt werden.

Er ist so bald wie möglich aufzulichten und, falls sich keine natürliche Laubholz-Verjüngung einstellt, mit standortheimischem Laubholz zu unterbauen.

- q) Das in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **18** bezeichnete Grünland ist extensiv zu bewirtschaften (z.B. Beweidung). Das Weidevieh ist mit Hilfe eines Weidezaunes vom Mühlenbach entfernt zu halten.

- r) Auf der in der **Festsetzungsdetailkarte N 1** mit **19** bezeichneten Fläche ist der Bestand in einen standortheimischen Laubholzbestand zu überführen.

Hierbei soll möglichst vorhandenes Laubholz mit übernommen werden.